

Merkblatt für Gerätehütten im Außenbereich

1. Was versteht man darunter?

Unter Gerätehütten versteht man kleine Bauten einfachster Ausführung; im allgemeinen bestehen die Umfassungswände aus einfachen Brettern, die auf einer tragenden Holzkonstruktion befestigt sind. Sie sollen nur der Unterbringung von Geräten dienen, die für die Arbeit auf dem Grundstück benötigt werden. Für die Lagerung von Gartenerzeugnissen sind die Hütten dagegen nicht bestimmt; sie sollen auch für den Aufenthalt von Menschen nicht geeignet sein.

2. Wann sind sie baurechtlich zulässig?

Bei einem umbauten Raum (nicht Innen-, sondern Außenmaße, d.h., auch der von einem Vordach überdachte Raum ist mit einzurechnen!) von nicht mehr als 20 m³ einschließlich Sockel und Dachraum sind die Gerätehütten verfahrensfrei, d.h., es ist kein formelles baurechtliches Genehmigungs- oder Kenntnisgabeverfahren durchzuführen.

Das bedeutet aber nicht, dass jede Hütte mit einem Rauminhalt von bis zu 20 m³ automatisch auch baurechtlich zulässig ist. Zwar kann hiervon grds. ausgegangen werden, **wenn die geplante Hütte den unter 3. aufgeführten Vorgaben entspricht**. Unter Umständen kann jedoch auch eine derartige Hütte wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (z.B. exponierte, von Weitem sichtbare Hanglage, bereits bestehende Hütte) bauplanungsrechtlich unzulässig sein. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt - Bauamt - unter der Telefonnr. 07161/202-321.

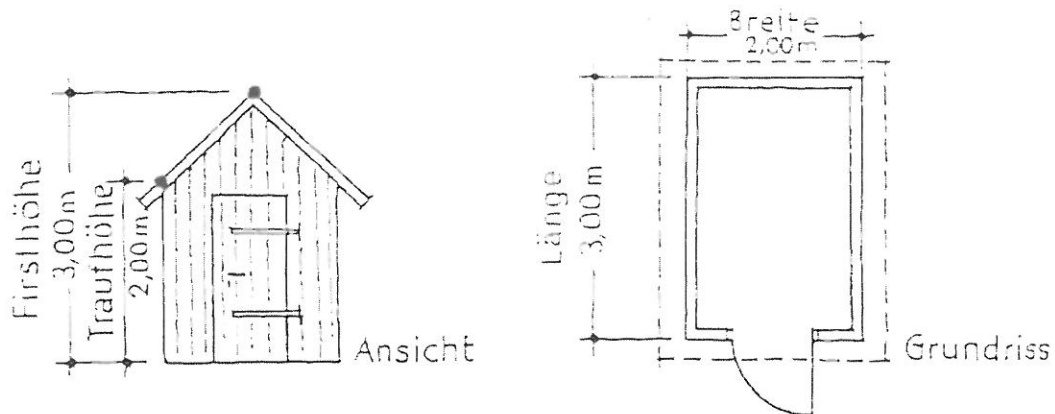
Aber bitte beachten:

In einem Landschaftsschutzgebiet oder einem Naturschutzgebiet ist eine Hütte gleich welcher Größe immer genehmigungspflichtig. Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnr. 07161/202-412.

In Zone II eines Wasserschutzgebietes ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch soweit sie baurechtlich zulässig sind, grundsätzlich verboten, in Überschwemmungsgebieten sind bauliche Anlagen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ob Ihr Grundstück in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet liegt, erfahren Sie beim Landratsamt - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft - unter der Telefonnummer 07161/202-305.

3. Wie sollte eine genehmigungsfreie Hütte aussehen?

Möglichst so:



An baulichen und gestalterischen Anforderungen werden gestellt:

- Holzbauweise, möglichst mit senkrechter Außenschalung, auf schmalen Sockel oder Postamenten, naturbelassen oder dunkelbrauner Anstrich;
- Satteldach, mindestens mit 30° Dachneigung, möglichst mit Ziegeln (auch gebrauchten) gedeckt, kein Blechdach, Dachvorsprung max. 40 cm.

Nicht zulässig ist

- der Einbau eines Fensters,
- die Erstellung eines Vordachs (wenn dadurch der insg. überdachte Raum 20 m³ übersteigt) oder einer Terrasse oder einer Pergola,
- die Einrichtung einer Feuerstelle oder eines Grillplatzes,
- die Aufstellung einer Schaukel und anderer fester Spielgeräte,
- die Herstellung eines Pkw-Stellplatzes,
- die Einfriedung des Grundstücks (auch nicht in Form einer Hecke).

Abstände sind einzuhalten

- zum Nachbargrundstück : mindestens 2,5 m
- zu einem Wald : mindestens 30 m
- zu einem Gewässer: : mindestens 10 m (im Überschwemmungsgebiet besteht jedoch grds. Genehmigungspflicht, s.o.).

Zur Beachtung!

Der Bau einer genehmigungspflichtigen Hütte oder die Änderung in ein Gartenhaus ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden kann. Zusätzlich muss der Verursacher mit einer Abbruchverfügung rechnen.